Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918
1917

13 (16.1.1917)

Visual Library

Bauländer Bote

und

Boxberger Anzeiger

Erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags
Preis: Monatlich . . . Pfg.
Vierteljährlich . . Mk.
frei ins Haus geliefert

Anzeigen werden mit Pfennig per einspaltige Zeile berechnet. Bei mehrmaliger Aufnahme Rabatt

Postscheck-Konto 4654, Karlsruhe

Gelesenstes Tageblatt des badischen Baulandes

Hauptanzeigeblatt für die Bezirke Adelsheim, Boxberg u. deren Umgebung

Gratis: Amtlicher Verkündigungsblatt (wöchentl.) Illustriertes Sonntags-Blatt

Holzsubmissions- und Versteigerungs-Anzeiger für den Odenwald

Gratis: Prakt. Mitteilungen für Gewerbe (monatl.) u. Handel, Haus- u. Landwirtschaft

Nr 13. | Druck und Verlag: Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler Telefon No. 18 | Adelsheim, Dienstag, 16. Januar 1917 | Verantwortlich: A. Heppeler in Adelsheim. | 41 Jahrg.

Tagesberichte.

WTB. **Großes Hauptquartier,** 15. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme hielt das lebhafte Artilleriefeuer an.

Während an mehreren Stellen Vorstöße feindlicher Patrouillen abgewiesen wurden, gelang es eigenen Erkundungsabteilungen durch erfolgreiche Unternehmungen Gefangene und Maschinengewehre einzubringen.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

Bei trübem Wetter blieb die Gefechtstätigkeit gering.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph:

Nördlich des Susita-Tales wurden unsere neugewonnenen Stellungen von stärkeren russischen und rumänischen Kräften angegriffen. Der Feind ist überall abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen:

Zwischen Buzaul- und Sereth-Mündung wurde trotz ungünstiger Witterung der letzte von den Russen südlich des Sereth noch gehaltene Ort **Vadeni im Sturm genommen.**

Mazedonische Front.

Unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

* * *

Wehe Galatz! Das Verhängnis schreitet schnell. Nachdem am 11. Januar der Ort La Burtea, eine befestigte Stellung des russisch-rumänischen Heeres im Serethbogen vor Galatz erstürmt war, meldet der Tagesbericht von heute früh, daß auch Vadeni, der letzte und bedeutendste Stützpunkt in der südwestlichen Verteidigungsstellung der Festung, genommen sei. Vadeni liegt in der ausgedehnten Sumpfniederung, die von Sereth und Donau in der Gegend südlich von Braila bis nach Galatz auf eine Strecke von über 20 Kilometer bei erheblicher Breite verursacht wird und die wie eine natürliche Befestigungsanlage von außerordentlicher Widerstandsfähigkeit erscheint, denn diese Gegenden sind nur bei längerer Trockenheit begehbar, in der gegenwärtigen Zeit bietet sie, zumal für ein großes Heer mit den Tausenden von Fahrzeugen schwerer und schwerster Art, unjägliche Schwierigkeiten. Und doch ist es gelungen, den Widerstand des Feindes zu brechen; unsere großen Geschütze haben seine Stellungen zermürbt. So ist denn nun die Donau-Armee den eigentlichen Festungsanlagen, die ja nach Nordwesten gegen die Russen erbaut sind, nach dem Fall von Vadeni in den Rücken gekommen, während die Dobrudscha-Armee Galatz bereits von der Donauseite her unter das Feuer der schweren Geschütze genommen hat. Galatz hat sein Stündlein geschlagen.

Die Kämpfe am entgegengesetzten Ende der Ostfront, bei Dünaburg, Smorgon und Postavy, werden wirklich als Entlastungskämpfe beurteilt. Dann waren aber die verzettelten Angriffe, die erst allmählich mit größeren Massen zur Ausführung kamen, doch wohl ein Versuch mit untauglichen Mitteln, jedenfalls ist ihnen der Erfolg durchaus versagt geblieben und zurzeit sind die Anstrengungen des Feindes gänzlich abgeflaut.

Abendbericht.

WTB. **Berlin,** 15. Januar. (Amtlich.) (Abends.)

Im Westen und Osten geringe Gefechtstätigkeit.

Zwischen Casinn- und Susita-Tal, sowie bei Fundeni sind starke russische Angriffe abgeschlagen.

Neues vom Tage.

Liebknecht.

Berlin, 15. Jan. Der Rechtsanwalt Dr. Karl Liebknecht ist, wie der „Reichsanzeiger" meldet, in der Liste der bei dem Berliner Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte nunmehr gelöscht worden.

Die „Evakuierten".

Singen, 15. Jan. Die Transporte der 50 000 französischen Evakuierten haben heute nacht ihren Anfang genommen. Die Züge verkehren zwischen Kehl und Schaffhausen täglich. Der Transport geht in der Schweiz über Basel—Lausanne. (Die „Evakuierten" sind Bewohner der von den Deutschen besetzten französischen Gebiete, die auf ihren Wunsch und mit Zustimmung der französischen Regierung nach Frankreich überführt werden, was natürlich nicht durch die Frontlinien geschehen kann. D. Schr.)

Stiftung.

Karlsruhe, 15. Jan. Der Pensionsanstalt des Karlsruher Hoftheaters ist eine Spende von 100 000 Mark zugegangen. Der hochherzige Geber wünscht ungenannt zu bleiben.

Die Ruthenen in Galizien.

Wien, 15. Jan. Ministerpräsident Graf Clam-Martinitz empfing eine Vertretung der Abgeordneten der galizischen Ruthenen, die aufs Neue gegen die Sonderstellung Galiziens Einspruch erhob, weil dadurch das ruthenische Volkstum von den Polen aufs schwerste bedroht würde. Die Ruthenen wünschen bei Oesterreich zu verbleiben. Auch die staatsrechtliche Stellung der Bukowina wurde erörtert. Heute empfängt der Minister die Polen, morgen die Christlich-Sozialen. Die Einberufung des Reichsrats dürfte kaum vor Mitte März erfolgen.

Der Londoner Erzbischof in Rom.

Lugano, 15. Jan. Römischen Blättern zufolge hat sich Kardinal Bourne, der Erzbischof von London, für die Dauer des Krieges in Rom niedergelassen. Der Aufenthalt des, wie es heißt, mit einer politischen Mission betrauten englischen Kardinals steht zur Entfernung des deutschen Geheimkämmerers v. Gerlach in merkwürdigem Gegensatz.

Der Konstantinopel-Verein.

Petersburg, 15. Jan. Hier wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Aufgabe es ist, jegliche Anregung zur Verzichtleistung auf Konstantinopel zu bekämpfen.

Der Hafen von Konstantinopel.

Konstantinopel, 15. Jan. Die Kommission des Bautenministeriums, die mit der Prüfung der Frage der Verlegung des Konstantinopeler Hafens betraut ist, hat den Bau von Hafenanlagen in der Bucht zwischen Kunikapu und Jedikule empfohlen.

Eine besondere Art Neutralität.

Berlin, 15. Januar. Ein Mitarbeiter des Daily Expreß hatte eine Unterredung mit einem leitenden amerikanischen Staatsmann. Dieser sagte u. a.: „Weder Geld noch Blockade noch die britische Flotte noch ein ewig ausgedehnter Verteidigungskrieg können die Entente zum Siege führen. Ein Sieg wäre allein durch eine großzügige Offensive zu erreichen. Wenn die Alliierten ohne Rücksicht auf handelspolitische Erwägungen hierzu überzingen und mit grimmiger Entschlossenheit den letzten Mann, die letzte Kanone und das letzte Pfund Sterling einsetzen wollten, dann wäre es sicher, daß 75 Proz. des amerikanischen Volkes einen solchen Kampf unterstützen würden, auch mit dem letzten Dollar. Aber man müsse zu Taten übergehen und nicht nur Worte machen."

Die rumänische Königsfamilie auf der Flucht.

Das Budapester Blatt „Keleti Ertesitö" berichtet von der russischen Grenze: König Ferdinand von Rumänien war mit seiner Familie mehrere Tage hindurch Gast des Zaren im russischen Hauptquartier. Von hier reiste die Königin Marie mit ihren Töchtern nach Petersburg wo sie vorläufig bleibt. König Ferdinand und mit ihm gleichzeitig Bratianu sind von Petersburg abgereist, aber man weiß nicht, ob nach Rumänien oder ins Ausland.

Aus Stadt und Land.

** **Adelsheim,** 16. Januar. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferrng von anderen Zinnpfeifen, Zinnschalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Am 10. Januar 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Meldepflicht eine freiwillige Ablieferung, aber auch eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von vollständig aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen d. h. denjenigen zinnernen Orgelpfeifen, die im Prospekt einer Orgel — von außen sichtbar — untergebracht sind, oder waren, oder noch eingebaut werden sollen, vorsieht. Der Wortlaut der Bekantmachung ist im heutigen Amtl. Verkündigungs-Blatt veröffentlicht. — Mit dem 12. Januar 1917 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid in Kraft. Von der Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen. Ferner ist eine Meldepflicht angeordnet, die jedoch nur diejenigen Personen usw. betrifft, bei denen die Gesamtmenge an Calcium-Carbid 50 Kg. übersteigt. Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 vorhandenen Vorräte muß bis spätestens 20. Januar 1917 vorliegen. Die Einzelheiten der Bestimmungen über Beschlagnahme und Meldepflicht, sowie über die Pflicht zur Lagerbuchführung und Auskunftserteilung, ferner über besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis usw. sind aus der Bekanntmachung im heutigen Amtl. Verk.-Blatt selbst zu ersehen.

** **Adelsheim,** 16. Jan. Eine gute Halbstunde haben die Tage bereits seit dem 21. Dezember zugenommen. Innerhalb der nächsten 14 Tage steigert sich diese Zunahme jedoch bis auf eine volle Stunde, so daß gegen Ende des Monats Januar die Lichtzunahme schon eine recht fühlbare ist. Da erfahrungsgemäß außerdem in der zweiten Hälfte des Januar mit der dann meistens eintreffenden Kälte auch eine klarere Witterung eintritt, so werden wir die dunkelsten Wintertage nun bald überwunden haben und können einer neuen Periode des Aufstiegs vertrauensvoll entgegensehen. Auch die Sorge um die Beschaffung künstlichen Lichts wird dadurch weniger drückend.

(=) **Osterburken,** 16. Jan. Das von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog mittels landesherrlicher Verordnung vom 21. Dezember 1877 gestiftete Ehrenzeichen für 25jährige treue Dienste bei einer freiwilligen Feuerwehr wurde im Jahre 1916 kraft der in der Verordnung des Minist. des Innern erteilten Allerhöchsten Ermächtigung nachbenannten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr verliehen: Volk Oswald, Straßenwart, Karle Theodor, Landwirt, Gehrig Joseph, Straßenwart.

(=) **Rosenberg,** 16. Jan. Auf Anregung der Frau Präsidentin des Adelsheimer Frauenvereins ließ der hiesige Frauenverein einen 4½ tägigen Schuhkursus abhalten, der alle Erwartungen übertraf, und gewiß allen Teilnehmerinnen in schöner Erinnerung bleiben wird. Der Gemeinderat hatte in dankenswerter Weise den einen Rathaussaal mit Feuerung und Licht zur Verfügung gestellt. Es fanden sich 30 Teilnehmerinnen ein, mehr konnten leider für dies Mal nicht angenommen werden. Im Ganzen wurden 175 Paar Schuhe fertig gestellt, eine große Zahl in den paar Tagen, die nicht nur für den Eifer und Fleiß der Teilnehmerinnen sondern auch für den guten, gediegenen Unterricht spricht. Gefertigt wurden Strohschuhe, Selbandschuhe, Schnallenschuhe, Spangenschuhe u. a., und verwendet wurden hierzu nur Reste von Stoffen und Leder, die sich in jedem Haushalt vorfinden. Kommenden Donnerstag soll eine Ausstellung der Schuhe stattfinden, zu deren Besichtigung auch Auswärtige, die Interesse an dem zeitgemäßen Unternehmen haben, eingeladen sind. Den beiden Damen Frau Lang und Fräulein Horn aus Adelsheim, die uns in aufopfernder, selbstloser Weise dienten, sei auch an dieser Stelle nochmals herzlich Dank gesagt. Möchte sich noch manche Gemeinde bereit finden, einen solchen Schuhkursus halten zu lassen und so ein wenig mit zu helfen, die Not auch auf dem Gebiet der Schuhfürsorge zu lindern.

+ **Sindolsheim,** 13. Jan. Ein schönes Neujahrsgeschenk wurde dem Gefreiten Wilh. Häfner, Sohn des Noa Häfner, Maurer, Veteran von 1870, zuteil. Nachdem sich Häjer schon im letzten Sommer die Badische Silberne Verdienstmedaille erworben hatte, wurde ihm am Neujahrstag von seinem Komp.-Chef das Eiserne Kreuz 2. Klasse an die Brust geheftet. Häfner wurde am 2. Mobilmachungstage zur Fahne gerufen, kämpfte zwei Jahre bald an der Westfront und bald im Osten. Dem Dekorierten herzliche Gratulation mit dem Wunsche baldiger gesunder Heimkehr zu seiner kriegsgetrauten jungen Frau in Bofsheim und zu seinen alten Eltern hier, welche ihn mit Liebe und Sehnsucht erwarten. Die betagten Eltern haben noch drei Söhne im Felde und einer befindet sich in französischer Gefangenschaft.

(=) **Ballenberg,** 16. Januar. Unser allverehrter Herr Bürgermeister hat sein Amt aus Alters- und Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Herr Bürgermeister Schulz bekleidete das Amt als Ortsvorsteher 41 Jahre und hat sich während dieser Zeit sehr um das Wohl der Gemeinde angenommen und die Achtung und Wertschätzung der

Mitbürger erworben. Herrn Bürgermeister Schulz, der im 72. Lebensjahr steht, wünschen wir einen ruhigen Lebensabend."

(=) **Oberwittstadt,** 15. Jan. Herr Gemeinderechner Kern mußte sich einer Augenoperation unterziehen. An seiner Stelle verwaltet dessen Tochter die Finanzen der Gemeinde zur besten Zufriedenheit der Gemeindebürger. Wir wünschen Herrn Kern recht baldige Wiederherstellung und Genesung von seinem Leiden.

(=) **Tauberbischofsheim,** 15. Jan. Stud. rer. merc. et pol. Kurt Fontaine, der erst kürzlich mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet und zum Vizewachtmeister ernannt worden ist, wurde wegen tapferen Verhaltens vor dem Feinde an der Westfront zum Offizierstellvertreter befördert. Wir gratulieren dem jungen Helden zu seiner neuen Beförderung.

(=) **Karlsruhe,** 15. Jan. Wie wir in dem Tätigkeitsbericht der hiesigen Goldankaufsstelle lesen, haben der Großherzog und die Großherzogin, sowie die Großherzogin Luise der Ankaufsstelle reiche Goldschätze im Gesamtgeldwert von 4489,55 Mk. abgeliefert. Seit Errichtung der Goldankaufsstelle gelangte der Gesamtbetrag von 155 112 Mk. für abgeliefertes Gold zur Auszahlung. Durch Vermittlung der Diamantenregie des Südwestafrikanischen Schutzgebietes sind für 3600 Mk. Schmucksachen verkauft worden. Das Gesamtgewicht des an die Gr. Münze eingelieferten Goldes beträgt 110 072 Kilogramm.

(=) **Mannheim,** 15. Jan. In einer der letzten Nächte wurde das Anlagefenster einer Musikalienhandlung eingeschlagen und zwei wertvolle Geigen, darunter eine Amati aus dem Jahre 1618, gestohlen.

(=) **Leimen** bei Heidelberg, 15. Jan. Vor einiger Zeit vergnügten sich hier Knaben mit Soldatenspielen. Sie warfen sich gegenseitig mit Sonnenblumenstengel und der 11jährige Otto Valentin Ziegler erlitt durch einen Wurf eine kleine Wunde, die jedoch bald zuheilte. Nach einiger Zeit stellte sich aber Blutvergiftung ein, welcher der Knabe jetzt erlegen ist.

(=) **Bad Dürrheim,** 15. Jan. Beim Heuverladen auf dem Bahnhof Schramberg stürzte der Landwirt Xaver Rauh von hier von einem Wagen ab und erlitt so schwere Kopfverletzungen, daß er starb.

(=) **Pforzheim,** 15. Jan. (Das Explosionsunglück.) Zu dem bereits gemeldeten Explosionsunglück wird uns weiter berichtet: Im städtischen Elektrizitätswerk in der Enzstraße befindet sich im Erdgeschoß ein kleiner Lagerraum für Benzin- und Gasolinfässer, von dem ein Fahrstuhl für Personen und Waren in den vierten Stock hinaufführt. Als am Samstag abend Gasolinfässer in diesen Raum eingeführt wurden, bemerkte man, daß ein Faß leckte und Dünste entwickelte. Es war den Arbeitern kaum möglich, in diesem Raum weiter zu arbeiten; man begnügte sich aber damit, die Fenster zu öffnen, und als man dann später sich wieder in dem Raum zu schaffen machte und der Motor des Fahrstuhls eingeschaltet wurde, entzündeten sich anscheinend die Benzingase an einem Funken des Motors und es erfolgte eine furchtbare Explosion. Die Flammen schlugen durch den ganzen Fahrstuhl bis in den vierten Stock und steckten dort sogar das Dach an. Ein großer Teil der umgebenden Räumlichkeiten wurde ebenfalls beschädigt. Im Augenblick der Explosion waren im Innern des Lagerraums zwei Mann beschäftigt. Der eine, Friedrich Heuber, wurde sofort getötet, der Kaufmann Erwin Speidel wurde die vier Stockwerke des Fahrstuhls hinaufgeschleudert und blieb oben tödlich verletzt liegen. Er starb noch in der Nacht an den schweren Brandverletzungen. Zwei andere Arbeiter, die sich an der Wendeltreppe aufhielten, die längs des Fahrstuhls ins Erdgeschoß führt, stürzten in Flammen gehüllt auf die Straße. Sie wurden ins Krankenhaus gebracht, wo sie heute Nacht ebenfalls ihren Verletzungen erlegen sind. Es sind dies der Eismeister Wilhelm Nagel und der Arbeiter Fritsche. Der Sachschaden ist nicht sehr bemerkenswert, weil das Elektrizitätswerk einen massiven Bau hat.

(=) **Freiburg,** 15. Jan. Das erzbischöfliche Ordinariat hat wegen Mangels an Wachs einen sparsamen Verbrauch von Wachskerzen angeordnet. Während der hl. Messe und bei Andachten sollen 2 Kerzen, bei dem Amte 4 Kerzen und während der feierlichen Beisetzung des Allerheiligsten 6 Kerzen aufgestellt werden.

Vermischte Nachrichten.

Kriegs-Briefmarken.

Das vergangene Kriegsjahr hat wie schon das vorhergehende den Briefmarkensammlern wieder eine reiche Ernte an neuen Briefmarken gebracht. Fast alle kriegführenden Länder, mit Ausnahme von Japan, Serbien und Montenegro, haben während dieser Zeit neue Freimarken herausgebracht. Die neuen Ausgaben waren zumeist durch eine Erhöhung der Portotarife in den verschiedenen Ländern veranlaßt. So verdanken wir in Deutschland einer solchen Kriegsauflage die Bereicherung unseres Satzes um die 2½-, 7½ und 15-Pfennig-Marke.

Aber auch in anderer Beziehung werden die Briefmarkenbücher in Zukunft vom Kriege erzählen. Da sind zunächst die sogenannten Ueberdrucke, die den eigenen Marken aufgeprägt werden, für den Postverkehr in besetzten Gebieten, ein Verfahren, das nicht nur von den Deutschen in Belgien und Polen, von den Oesterreichern und Serbien und Montenegro, sondern auch von unseren Feinden allenthalben in der Welt zur Anwendung gekommen ist.

Die englischen Briefmarken wurden so z. B. mit dem Ueberdruck „Nauru" versehen zum Gebrauch auf der gleichnamigen früheren deutschen kleinen Insel, die einsam fernab von den Marschall-Inseln im Stillen Ozean liegt und bald nach Ausbruch des Krieges von England besetzt wurde. Die englische Expedition nach Griechenland wird festgehalten durch eine kurzlebige Ausgabe englischer Briefmarken mit dem Ueberdruck „Levant", die in Saloniki während der ersten Tage im März 1916 im Gebrauch waren, gleich nach der ruhmvollen Aufgabe des Dardanellen-Unternehmens. Die kuriosen mit der Schreibmaschine überschriebenen Marken von „Long Island" erzählen von englischen Flottenoperationen an der Küste Kleinasiens, denn diese Marken wurden im letzten Mai auf einer kleinen Insel ausgegeben, die damals den Türken abgenommen und von den Engländern besetzt wurde. In Deutsch-Ostafrika hat die Njassaland-Feldarmee eine Serie von 5 Marken in Gebrauch gehabt und auf der anderen Seite hat das Indische Expeditionskorps die provisorisch bereits auf der Insel Mafia eingeführten Briefmarken anerkannt.

Aus ähnlichen Anlässen sind auch von Frankreich neue Briefmarken ausgegeben worden. Die interessantesten Kriegsfreimarken sind ein Satz französischer Levante-Marken mit einem Ueberdruck zum Gebrauch auf der Ruad-Insel, einer türkischen Insel an der kleinasiatischen Küste, die von den Franzosen besetzt wurde, verschiedene Marken aus Französisch-Kongo mit Ueberdruck für die ehemalige deutsche Kolonie Kamerun und ein Satz Dahomey-Marken für Togo. Dazu kommt eine Reihe von Varietäten französischer Rote-Kreuz-Briefmarken aus Französisch-Kongo, Gabun, den Indischen Besitzungen, aus Reunion und Tunis. Die einzige englische Ausgabe dieser Art ist ein von der Britisch-Nord-Borneo (Sarawak) herausgebrachter Satz der dort gebräuchlichen Marken mit einem übergedruckten Roten Kreuz.

Rußland hat nur 4 neue Kriegsmarken aufzuweisen, die im November 1914 herausgebracht wurden und mit einem kleinen Aufgeld über den angezeigten Wert zum Besten des Witwen- und Waisen-Fonds verkauft wurden.

Neue italienische Marken verdanken ihre Ausgabe einer Erhöhung der Portosätze, die auch für die Kolonien, Erytrea, Libyen und Somaliland eingeführt wurden. Außerdem hat Italien besondere Briefmarken für die italienische Levante (Durazzo, Skutari und Valona) und für die 13 von Italien besetzt gehaltenen Aegäischen Inseln im Gebrauch. Einige davon wie die von Durazzo und Skutari, aus denen die Italiener inzwischen längst wieder vertrieben worden sind, sind heute bereits außer Kurs. Einen ganz besonderen Kuriositätswert besitzen zwei provisorische Briefmarken, die im italienischen Somaliland ausgegeben wurden, weil das Schiff, die „Giava", die einen neuen Bedarfsvorrat an Marken bringen sollte, von einem Unterseeboot im Mittelmeer versenkt worden war.

Belgien hat, seitdem seine Regierung auf französischem Boden weilt, eine Reihe neuer Marken ausgegeben, darunter einen vollständigen Satz von Paketpostmarken, da eine frühere Ausgabe vollständig von den Deutschen auf den belgischen Postämtern erbeutet worden war. Außerdem ist noch ein neuer Satz Briefmarken während des Krieges herausgekommen. Die interessantesten Exemplare belgischer Marken sind die Congo-Marken von 1916 mit französischem und flämischem Ueberdruck zum Gebrauch für den von den Belgiern besetzten Teil von Deutsch-Ostafrika. Auch die Portugiesen haben sich eine ähnliche Spielerei für den von ihnen besetzten kleinen Fetzen von Ostafrika geleistet. Außerdem hat die Kolonie Mozambique zwei Kriegsstempelmarken herausgebracht.

Den Rekord schlägt die Türkei, die in den letzten 12 Monaten nicht weniger als 127 verschiedene Marken herausgebracht hat, darunter befinden sich eine Reihe sogenannter Erinnerungsmarken, auch für die siegreiche Verteidigung der Dardanellen und die Einnahme von Kut el Amara.

Alle diese neuen Kriegsmarken werden, da ja jetzt während des Krieges der direkte Verkehr zwischen den feindlichen Ländern völlig unterbunden ist, nach dem Kriege von den Markensammlern hoch bewertet werden. Vorläufig ist der Ankauf von Marken feindlicher Staaten, da es sich ja um eine Art Wertpapier handelt, verboten.

Die Japaner im eroberten Tsingtau.

Nach der Eroberung Tsingtaus übten die Japaner dort keine besondere Tätigkeit aus, wahrscheinlich befürchteten sie, daß die Anlage japanischen Kapitals in Tsingtau die künftigen deutsch-japanischen Verhandlungen erschweren würde. Dieser tatenlose Zustand hat jedoch seit September 1916 eine wesentliche Aenderung erfahren. Der in Shanghai erscheinenden Zeitung „Schih-Schih-Schin-Pao" zufolge sind sie seit dieser Zeit mit wahrem Bienenfleiß an der Arbeit. Alles, was trotz ihrer vielen Blindgänger und mangelhaften Munition in Trümmer geschossen war, soll wieder hergestellt werden. Außerdem haben sie bereits die Bahnanlagen weiter ausgebaut, Kasernen- und Verwaltungsgebäude errichtet sowie neue Telegraphenleitungen geschaffen. Japanische Kaufleute haben sogar Grund und Boden zum Bau von Fabriken und Wohnhäusern erworben.

Tsingtau steht, seiner bevorzugten geographischen Lage wegen, in Aussicht, einst der Hafen des größten Eisenbahnnetzes der Welt zu werden, dessen scheinen die Japaner sich bewußt zu sein.

Die deutschen Geschäfte in Schantung sind größtenteils außer Betrieb, daher sind die meisten Angestellten deutscher Firmen ohne Beschäftigung. Dagegen stehen die japanischen Geschäfte in voller Blüte. Japanische Warenhäuser, Hotels, Post- und Telegraphenämter sind nicht nur in Tsingtau, sondern auch in Ku-Mi, Wei-Yen, Poschan und Su-Tschun in großer Zahl vorhanden. In Tsingtau und seiner Umgebung bestehen augenblicklich 8 Fabriken, die chinesische Kupfermünzen einschmelzen. Die chinesische Regierung hatte der japanischen anläßlich ihrer Anleihe im vorigen Jahre die Bedingung des Eintreibens chinesischer Kupfermünzen zu erstanden. Es ist fabelhaft, wie das Geld den Japanern in die Hände strömt. In den Tsingtauer Fabriken werden täglich etwa 60 000 Kilogramm Kupfer eingeschmolzen. Die japanische Regierung hat auch eine Anzahl Ingenieure zum Zwecke der Ausbeutung der dortigen Bergwerke nach Tsingtaus Umgebung geschickt.

Bis Ende Mai 1916 waren 38 701 Japaner in Schantung, von denen sich erst 22 787 nach der Eroberung Tsingtaus daselbst niedergelassen haben, und es ist anzunehmen, daß sich ihre Anzahl bis jetzt noch wesentlich vermehrt hat. Von Deutschen leben in Tsingtau, Schantungs Hauptstadt, hingegen nur noch 50 Personen, darunter 21 Frauen.

Zur Biernot in Bayern. Das stellv. Generalkommando in München, dem die mit der bayrischen Geschäftsstelle der Reichsgerstengesellschaft verbundene Malzkontingent-Verteilungsstelle, sowie die Biervorteilungsstellen unterstehen (auffallenderweise sind die beteiligten Personen die gleichen), hat über die Getreideschiebungen, bei denen diese amtlichen Stellen selbst hervorragend beteiligt gewesen sein sollen, eine Untersuchung angestellt und veröffentlicht, mit militärischer Ehrlichkeit folgendes: „Es ist richtig, daß während des vergangenen Braujahrs aus nordbayrischen Betrieben Malz unbefugt nach Norddeutschland ausgeführt worden ist. Auf Einschreiten des stellv. Generalkommandos haben die Beteiligten den unrechtmäßigen Gewinn gemeinnützigen Einrichtungen zugeführt. In die Zuständigkeit der Gerichte, soll damit nicht eingegriffen werden." — Die „Münchener Post" teilt mit, daß annähernd 800 000 Ztr. Malz auf unerlaubte Weise nach Norddeutschland abgegangen seien; die auf mehr als ½ Million angegebene Abfindungssumme sei zwar wesentlich überschritten, dürfte aber trotzdem in keinem Verhältnis zu dem von den Schiebern erzielten Gewinn stehen. Ein Wagen Malz wurde in Bayern mit 8000 Mk. angekauft und in Norddeutschland mit 24 000 Mk. verkauft. Es handelt sich also bei den geschmuggelten 4000 Eisenbahnwagen um einen Gewinn von 64 000 000 Mk.

Die Frau als Nachtwächterin. In der Gemeinde Berlin-Lankwitz wurde die Stelle eines Nachtwächters ausgeschrieben. Darauf lief auch ein Angebot einer Frau ein, die in ihrer Bewerbung schrieb: „ich bin eine große Starke, sehr Energische, gesunde Frau, kenne keine Furcht und verstehe mit der Schußwaffe gut umzugehen; zuvor war ich bei der Eisenbahn angestellt. Ich möchte aber nur des Nachts beschäftigt werden, denn des Nachts bin ich Munter wie ein Fisch im Wasser. Hochachtungsvoll N. N."

— **Die Trockenmilch.** Der Verband deutscher Trockenmilchfabrikanten hat an die Reichsstelle für Speisefette eine Eingabe gerichtet, in der er gegen die von der Reichsstelle angeregte Neugründung von Trockenmilchfabriken, zum Teil mit Staatsmitteln, Stellung nimmt. Infolge des Milchmangels sei nur eine Ausnützung von 20 Prozent der Produktionsmöglichkeit der schon bestehenden Fabriken ausführbar, während 80 Prozent brach liegen. Das von der Reichsstelle empfohlene Verfahren habe sich überdies nicht bewährt und eine ostpreußische Fabrik, die nach demselben 25 000 Liter täglich verarbeitet habe, sei eingegangen, weil sie die nach diesem Verfahren bearbeitete Milch als unhaltbar erwiesen habe. Die neu zu gründende Kriegsgesellschaft m. b. H. die u. a. Lieferungsverträge von 20 Jahren vorsehe, scheine weniger auf Verbesserung des Trockenverfahrens, als auf eine reine Interessentengründung abgesehen zu sein. Ein ähnlicher Fehler sei seinerzeit bei der Bewertung von Leimleder zu Futtermitteln gemacht worden, wobei auch eine größere Zahl neuer Fabriken gegründet werden sollte. Es habe sich aber herausgestellt, daß das Verfahren überhaupt nicht brauchbar sei und man habe es ganz fallen lassen. Die alten Fabriken seien zum Teil überhaupt nicht mehr beschäftigt.

— **Noch keine Bestandsaufnahme von Schuhwaren.** Die Reichsbekleidungsstelle teilt mit, daß eine Bestandsaufnahme von Schuhen und Schuhwaren zurzeit noch nicht beschlossen worden ist.

— **Der Verband deutscher Hausfrauenvereine,** der 78 Vereine mit 80 000 Mitgliedern umfaßt, richtet an das Kriegsernährungsamt die Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Versorgung der Städte mit Milch besser geregelt werde, besonders mit Rücksicht auf die heranwachsende Jugend.

— **Warnung vor einem Mehlstreckungsmittel.** Eine Warnung vor dem sogen. handelsfreien Mehlstreckungsmittel „Paulinium-Mehl" hat der preuß. Minister des Innern erlassen. Dieses „Mehl" wird von einer Berliner Nähr- und Genußmittelfabrik in den Verkehr gebracht. Es wird dabei besonders seine Backfähigkeit hervorgehoben. Die amtliche Untersuchung von Proben hat ergeben, daß es sich um Strohmehl handelt, im wesentlichen gemahlenes Bohnen- und Rapsmehl.

— **Gemüsekonserven.** In nächster Zeit soll wieder, wie vor Weihnachten, ein Teil der Gemüsekonserven freigegeben werden. Um zu verhüten, daß, wie damals, die Hamster alles vorwegnehmen, obgleich auf jede Brotkarte nur 2 Dosen zugeteilt waren, soll diesmal, wie verlautet, die Anordnung getroffen werden, daß der Verkäufer bei der Abgabe an den Verbraucher die Dose zu öffnen habe, so daß die Konserven nicht eingelagert werden können und der Anreiz zum Hamstern wegfiele. — Wenns nur auch in jedem Falle so gemacht wird!

Letzte Nachrichten.

Wolff-Telegramme.

Ein amerikanischer Postdampfer gesunken.

London, 16. Jan. Lloyds melden, daß der amerikanische Postdampfer „Minnesota" nach einem Zusammenstoß in einem Hafen gesunken sei.

Ein amerikanischer Panzerkreuzer aufgelaufen.

Tureka (Kalifornien), 15. Januar. Der Panzerkreuzer Milwaukee ist gestern an der Küste aufgelaufen. Es wird befürchtet, daß er ganz verloren gehen könnte, da die hohe See ihn in Stücke zu schlagen droht.

Privat-Telegramme.

Fünf bewaffnete feindliche Dampfer versenkt.

Berlin, 15. Januar. Kapitänleutnant von Arnsuld, der kürzlich mit seinem U-Boot von einer Reise zurückgekehrt ist, hat auf dieser Reise 5 bewaffnete feindliche Dampfer versenkt und 4 Kapitäne dieser Dampfer gefangen genommen, darunter einen Engländer. Die Schiffe waren mit Weizen für England und Kohlen und Kriegsmaterial für Saloniki bestimmt.

Eine neue Drangsalierung Griechenlands,

Berlin, 16. Januar. Nach der „Vossischen Zeitung" sollen die Athener Gesandten der Ententemächte einen neuen Schritt bei der griechischen Regierung unternommen haben, in dem sie auf unverzügliche Erfüllung der in dem Ultimatum bereits geforderten Absetzung der für die Vorgänge am 1. Dezember verantwortlichen Generale verlangten, sowie die öffentliche Sühnezeremonie vor den Ententeflaggen.

Nicht für die allgemeine Dienstpflicht.

Berlin, 16. Jan. Dem „Berliner Lokalanzeiger" zufolge berichten die „Times" aus Toronto, der kanadische Minister Hughes habe in einer Rede erklärt, daß er nicht für die allgemeine Dienstpflicht eintrete, wie man bisher angenommen habe. Das Ziel Kanadas seit seiner Gründung sei gewesen, niemals das alte Mutterland zu schützen und zu verteidigen; die Kanadier kämpften auch jetzt nicht für Großbritannien, sondern für die allgemeine menschliche Freiheit.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Traueranzeige.

Schmerzerfüllt teilen wir Verwandten und Bekannten die traurige Nachricht mit, daß meine liebe Mutter, unsere gute Schwieger- und Großmutter

Karoline Röther

geb. Schlund

gestern Abend 7 Uhr unerwartet an einem Herzschlag, im Alter von 75 Jahren, sanft verschieden ist.

Sennfeld, 15. Januar 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Karoline Endreß geb. Röther.
Mühlenbesitzer Mich. Endreß
und Kinder.

Die Beerdigung findet am Mittwoch Nachmittag um 1 Uhr statt.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim / Boxberg den 12. Januar 1917.

Gr. Bezirksämter.

Stellv. Gen.-Kdo. 14. A. K.
Kriegsamtstelle Karlsruhe, 8. Januar 1917
IIc Nr. 1060.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur **freiwilligen** Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando bekannt:

Für das **Artilleriedepot Rastatt** werden etwa 80 Hilfsdienstpflichtige gesucht und zwar: Schlosser, Mechaniker, Elektrotechniker, Schreiner, (Schäftemacher) und Sattler.

Es werden ausdrücklich nur diejenigen Personen zur freiwilligen Meldung aufgefordert, die gewillt und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, die in Betracht kommenden Obliegenheiten zu übernehmen. Die Entlohnung geschieht auf Grund freier Arbeitsverträge nach ortsüblichen Sätzen.

Meldungen haben sofort an das **Artilleriedepot Rastatt** zu erfolgen.

Der stellv. kommandierende General:
Isbert,
Generalleutnant.

Stellv. Gen.-Kdo. 14. A.-K.
Kriegsamtstelle Karlsruhe, 6. Januar 1917.
IIc Nr. 1091.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur **freiwilligen** Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando des 14. A.-K. bekannt:

Zur Ausführung von Verstärkungen hinter der Front gelegener Dörfer, insbesondere von Betonbauten, wird geeignetes **technisches Baupersonal** (Baumeister, Maurermeister, Tiefbaumeister, pp. oder Personen, die im bürgerlichen Bauhandwerk als Leiter beschäftigt waren), gesucht.

Es werden ausdrücklich nur diejenigen Personen zur freiwilligen Meldung aufgefordert, die gewillt und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, die in Betracht kommenden Obliegenheiten zu übernehmen.

Die Entlohnung geschieht auf Grund freier Arbeitsverträge. Die Höhe des Lohnes oder Gehalts wird nach Arbeitsart und -Dauer, sowie nach der Leistung festgesetzt; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Meldungen mit Lebenslauf und, soweit vorhanden, mit Befähigungsnachweisen und Zeugnisabschriften sind an das stellv. Generalkommando des 14. A. K. — Kriegsamtsstelle — Abt. IIc bis zum 24. Januar 1917 zu richten.

Der stellv. kommandierende General:
Isbert,
Generalleutnant.

Stellv. Gen.-Kdo. 14. A.-K.
Kriegsamtstelle Karlsruhe, den 6. Januar 1917.
IIc Nr. 1217.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur **freiwilligen** Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando des 14. A.-K. bekannt:

Für den Bau einer Fabrik und einer Brücke in Neckarzimmern werden dringend gesucht:

1. 710 Erdarbeiter und ungeübte Bauhilfsarbeiter;
 Lohn 55 Pfg. und 10 Pfg. Kriegszulage pro Stunde.
2. 30 Maurer und Zementeure; Lohn 70 bis 75 Pfg. und 10 Pfg. Zulage für einheimische (d. h. aus der Gegend stammende) 80—85 Pfg. und 10 Pfg. Zulage für auswärtige.
3. 82 Zimmerleute; Lohn 80 Pfg. und 10 Pfg. Zulage für einheimische, 90 Pfg. und 10 Pfg. Zulage für auswärtige.
4. 10 Schlosser und Maschinisten; Wochenlohn 55 Mk.; Ueberstunden extra. Normalarbeitszeit 10 Stunden.
5. 15 Eisenflechter; Lohn wie oben für Zementeure.
6. 3 jüngere Kaufleute, welche schreibgewandt sind und als Bauschreiber verwandt werden können. Lohn nach Uebereinkunft.

Die Arbeiter erhalten Schlafstätten in Baracken und Verpflegung durch die Arbeitgeber und haben zu zahlen: 60 Pfg. für Mittagessen, 40 Pfg. für Abendessen, 10 Pfg. für Kaffee, 30 Pfg. für Uebernachten.

Ferner werden dringend gesucht für die Bedienung der Neckarwagenfähre zwischen Neckarzimmern und Haßmersheim:

2 des Fahrens kundige Schiffer.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund freier Arbeitsverträge nach ortsüblichen Sätzen.

Es werden ausdrücklich nur diejenigen Personen zur freiwilligen Meldung aufgefordert, die gewillt und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, die in Betracht kommenden Obliegenheiten zu übernehmen.

Meldungen sind sofort an das Bezirkskommando Mosbach einzureichen.

Der stellv. kommmandierende General:
gez. Isbert,
Generalleutnant.

Stellv. Gen.-Kdo. 14. A.-K.
Kriegsamtstelle Karlsruhe, 8. Januar 1917.
IIc Nr. 1367.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Wie verlautet, ist es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß in Tageszeitungen von damit nicht ausdrücklich betrauten Verbänden Aufrufe erlassen werden, in denen zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst aufgefordert wird.

Derartig selbständiges Eingreifen steht der einheitlichen Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst entgegen.

Es wird daher betont, daß die Erlassung von Aufrufen auf Grund dieses Gesetzes lediglich dem Kriegsamt bezw. den Kriegsamtstellen vorbehalten bleiben muß.

Eine dankenswerte Mitwirkung anderer Stellen käme nur insofern in Frage, als von ihrer Seite für eine **ausgiebige Verbreitung** der Aufrufe Sorge getragen wird.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Kriegsamtstelle.
Stahmer

Beschlagnahme und Meldepflicht für Fahrradbereifung betr.

Die Frist zur freiwilligen Abgabe der mit Bekanntmachung stellv. Generalkommandos 14. Armee-Korps vom 12. Juli 1916 beschlagnahmten Fahrradbereifungen Amtsblatt Nr. 77 vom 18. Juli 1916 ist bis zum 5. Februar 1917 verlängert worden.

Adelsheim, / Boxberg, den 9. Januar 1917.

Gr. Bezirksämter.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler, Adelsheim.

Amtliches Verkündigungsblatt
für die
Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag 1.— Mark pro Vierteljahr.

1917. Nr. 6.	**Adelsheim-Boxberg,** den 16. Januar	Preis der einspaltigen Garmondzeile 30 Pfg.

Bekanntmachung.
Orgelpfeifen betr.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 10. Januar 1917 Nr. M 1/12. 16 K. R. A. mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Durchführung der Bekanntmachung die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke als Kommunalverbände im Sinne von § 2 der V.O. vom 11. August 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) beauftragt sind.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Schühly.

Bekanntmachung
(Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.)
betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn* von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6** der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**
Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**
Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3. **Ausnahmen.**
Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4. **Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.**
Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5. **Beschlagnahme.**
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

* Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

** Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. **wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.**

*** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandeserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 M. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Der kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, der 11. Januar 1917.
Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Bekanntmachung
(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.
Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6[1] der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4. Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5. Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W, Lietzenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7. Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte **Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. C a, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen;** der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung" zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) , geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten.

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie der Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. C a, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Über die Stellen, an welche die **monatlichen Anträge auf Zuweisung** zu richten sind, und über die Form dieser **Anträge** ist die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Januar 1917.

Der kommandierende General:
J. V.: v. Corbière,
Generalleutnant.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK